

Temporärarbeitende

Dank dem GAV gibt es einen Mindestlohn.

Temporärarbeitende sind zudem im Falle von Unfall und Krankheit gut geschützt. Auch für das Alter ist vorgesorgt: Beiträge an die BVG sind von Beginn an möglich. Ein besonderer Vorteil: Wer temporär arbeitet, profitiert von subventionierter Weiterbildung. www.temptraining.ch

Personaldienstleister

Der GAV sorgt für einen fairen Wettbewerb.

Dank dem GAV ist der Vollzugsbeitrag für alle Temporärarbeitende einheitlich, egal in welcher Branche sie im Einsatz sind. Das entlastet die Administration. Für alle Personaldienstleister gelten die gleichen Regeln.

Einsatzbetriebe

Der GAV bietet Stabilität für die Flexibilität.

Mit dem GAV steht den Einsatzbetrieben ein ausgeklügeltes Regelwerk zur Verfügung. Es gewährleistet die Balance zwischen sozialer Sicherheit für Temporärarbeitende und Flexibilität für Unternehmen.

Die Sozialpartner



Die Gewerkschaft.
Le Syndicat.
Il Sindacato.



kaufmännischer
verband
mehr wirtschaft. für mich.



swissstaffing
Stettbachstrasse 10
CH-8600 Dübendorf
www.swissstaffing.ch

Ausgabe: Februar 2025

Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih 2024-2027



Was gilt?

	Einsatzbetrieb mit ave GAV	Einsatzbetrieb mit GAV ohne AVE gemäss Anhang 1 vom GAV Personalverleih	Einsatzgebiet mit NAV gemäss Art. 360 a OR	Einsatzbetrieb ohne GAV bzw. mit GAV ohne AVE, aber nicht im Anhang 1 gelistet	
Mindestlohn	Gemäss ave GAV	Gemäss GAV ohne AVE	Gemäss NAV	Gemäss GAV Personalverleih	
Arbeitszeit			Arbeitszeit gemäss GAV Personalverleih		
Ferien			10.6 % (25 Arbeitstage)		Temporärarbeitende sind unter 20 oder 50 + Jahre alt
			8.33 % (20 Arbeitstage)		Alle anderen Temporärarbeitenden
Feiertage			Keine Entschädigung		In den ersten 13 Wochen eines Einsatzes (Ausnahme: 1. August)
			3.2 %		Ab der 14. Arbeitswoche
Weiterbildungs- und Vollzugsbeitrag Gültig ab 1.3.2024	0.8 %, davon 0.4 % Arbeitgeberbeitrag und 0.4 % Arbeitnehmerbeitrag				
Berufliche Vorsorge Prämienaufteilung: 50 % Arbeitgeber 50 % Arbeitnehmer	Keine BVG-Pflicht				Befristeter Einsatz von max. 13 Wochen
	Temporärarbeitende haben Anspruch auf berufliche Vorsorge (ab 1. Tag)				<ul style="list-style-type: none"> Unbefristeter Einsatz oder befristeter Einsatz von länger als 13 Wochen oder Temporärarbeitende haben Unterstützungspflichten gegenüber Kindern
Krankentaggeld Prämienaufteilung: 50 % Arbeitgeber 50 % Arbeitnehmer	720 Tage	60 Tage			Befristeter Einsatz von max. 13 Wochen
		720 Tage			<ul style="list-style-type: none"> Unbefristeter Einsatz oder befristeter Einsatz von länger als 13 Wochen oder Temporärarbeitende haben Unterstützungspflichten gegenüber Kindern

Basislöhne / Stunde * (CHF)		Normallohn-Gebiete	Hochlohn-Gebiete **	Tessin	Genf
Gelernte	2024	25.03	26.73	23.27	26.73
	2025	25.57	27.30	23.77	27.30
Angelernte	2024	22.02	23.52	20.47	23.52
	2025	22.50	24.03	20.91	24.03
Ungelernte	2024	20.55	21.68	18.46	22.45
	2025	20.99	22.14	18.92	22.60
Lehrabgänger im 1. Beschäftigungsjahr	2024	22.53	24.06	20.94	24.06
	2025	23.01	24.57	21.39	24.57

* Zuzüglich 13. Monatslohn, Ferien und Feiertage gemäss GAV Personalverleih (gültig ab 1.3.2024)
** Als Hochlohngebiete gelten die Agglomeration Bern, der Arc Lémanique sowie die Kantone BS, BL, GE und ZH

	Anzahl Stunden	Zuschlag
Normalarbeitszeit	42 Stunden pro Woche	
Überstunden	43. (d.h. >42 h) bis 45. Wochenstunde	zuschlagsfrei zu bezahlen bzw. 1:1 zu kompensieren
Überzeit	46. (d.h. >45 h) bis 50. Wochenstunde oder 9.5 (d.h. >9h 30min) bis 12. Tagesstunde	25 % Zuschlag

Hinweis:
Mehrere Einsätze innerhalb von 12 Monaten bei demselben Personalverleiher werden zusammengezählt.